

Auszug aus § 11 der Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur **durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist**. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

Auszug aus der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

§ 13

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.
- (2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. **Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden**; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung allgemein anerkannter Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das DVGW-Zeichen oder CE Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

Bitte unbedingt beachten:

Gas- und Wasserinstallationen werden von den Stadtwerken nach Fertigstellung geprüft und abgenommen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, daß die Stadtwerke Memmingen Installationen, die im Eigenbau oder von nicht zugelassenen Firmen durchgeführt wurden, nicht abnehmen können, und daß auch in solchen Fällen der Einbau von Gas- und Wasserzählern verweigert werden muß. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, daß reine Heizungsbauunternehmen, welche nicht den Meistertitel im Gas- und Wasserinstallationsgewerbe führen, mit Ausnahme der Zuleitung zum Heizkessel, nicht befugt sind, Gas- und Wasserinstallationen durchzuführen.

Nutzung von Regenwasser im Haushalt

Bei der Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen ist folgendes zu beachten:

1. Gemäß § 5 der WAS der Stadt Memmingen ist auf Grundstücken, welche an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Memmingen angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dem Netz zu beziehen (Benutzungszwang).

Gemäß § 7 der WAS kann dieser Benutzungszwang auf Antrag auf einen Teilbedarf beschränkt werden. Dies bedeutet, daß Regenwassernutzungsanlagen bei den Stadtwerken gemeldet werden müssen und ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang bei den Stadtwerken Memmingen gestellt werden muß, sofern das Regenwasser im Haushalt verwendet wird. Diesem Antrag wird vom Stadtrat-Werksenat in der Regel stattgegeben. Die Verwendung von gesammeltem Regenwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung ist erlaubnisfrei.

2. Für die im Haushalt verwendeten Regenwassermengen ist wie für das Trinkwasser auch Kanalgebühr zu entrichten. Um diese Mengen genau zu erfassen, ist der Einbau von zwei zusätzlichen Wasserzählern erforderlich, was bei der Verbrauchsabrechnung einen zusätzlichen Aufwand und für den Verbraucher zusätzliche Zählergebühren mit sich bringt.

In allen bisherigen Fällen wurde zur Vereinfachung der Ermittlung der Kanalgebühren für das Regenwasser eine Pauschale von 12,50 cbm je Bewohner des Anwesens und Jahr vereinbart. Zur Vereinfachung der Genehmigung sollte mit dem Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang gleichzeitig mitgeteilt werden, ob der Abnehmer mit der Pauschalierung der Kanalgebühr für das Regenwasser einverstanden ist.

3. Da Regenwasser im Speicherbehälter nach wenigen Tagen stark verkeimt sein kann, muß die Hausinstallation aus hygienischen Gründen zwischen Trinkwasser und Regenwasserinstallation strikt getrennt sein. Sichtbare Leitungen sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (Trinkwasser blau, Regenwasser grün). Außerdem sind Regenwasserentnahmestellen mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu versehen und gegen versehentliches Öffnen durch Kleinkinder zu sichern.

Überbauung von Hausanschlüssen

Zur Versorgung Ihres Anwesens gibt es Gas- und Wasserhausanschlüsse, welche durch Ihr Grundstück zum Haus verlaufen.

Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

Diese Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, weil Sie regelmäßig überprüft werden und jederzeit für Reparaturen zugänglich sein müssen.

Bei der Auswahl der Trassenführung für die Hausanschlüsse berücksichtigen Sie bitte die spätere Anlage von Gartenteichen, Wintergärten, Terrassen, welche nicht über den Leitungen errichtet werden dürfen. Ferner muß beim Pflanzen von größeren Bäumen ein Abstand von ca. 1,5 m auf beiden Seiten der Leitungen eingehalten werden.

Bitte bedenken Sie, daß im Falle von Überbauungen die Mehrkosten für Reparaturen, Umlegungen, etc. von Ihnen zu tragen sind. Bei überbauten Gasanschlüssen besteht außerdem die Gefahr, daß im Falle einer Leckage ausströmendes Gas z. B. unter einer Terrasse durch ein Kellerfenster ins Haus eindringen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die **Stadtwerke Memmingen**.